



Deutsches Institut  
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Stellungnahme

# Modernisierung von Sorge- recht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine  
Reform des Kindschaftsrechts vom 25.01.2024

Februar 2024

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zu den Punkten im Einzelnen</b>	<b>4</b>
2.1	Explizite Verankerung der Schutzinteressen in den Grundsätzen	4
2.2	Risikoanalyse bei häuslicher Gewalt	4
2.3	Kein gemeinsames Sorgerecht bei Partnerschaftsgewalt	5
2.4	Umgangsbeschränkung oder -ausschluss bei häuslicher Gewalt	5
2.5	Anpassung der Regelvermutung und Wohlverhaltensklausel	6
2.6	Anordnung einer Umgangspflegschaft in Fällen häuslicher Gewalt	7
2.7	Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls: Ergänzung des Katalogs in § 1666 BG	7

# 1 Allgemeine Vorbemerkung

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Instituts begrüßt ausdrücklich, dass das vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts den verbesserten Schutz vor häuslicher Gewalt in Sorge- und Umgangsrechtsverfahren vorsieht.

Der Schutz eines gewaltbetroffenen Elternteils in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren ist derzeit nicht gewährleistet. Aus menschenrechtlicher Perspektive besteht daher dringender Handlungsbedarf, da nach dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) häusliche Gewalt stets in Entscheidungen zum Umgangs- und Sorgerecht zu berücksichtigen ist (Art. 31). Dabei ist auch die Sicherheit der Kinder – unter Beachtung ihrer Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention – zu gewährleisten. Auch GREVIO, die Expert\*innengruppe des Europarats, weist aufgrund der bekannten Defizite im Umgangs- und Sorgerecht auf den dringenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Deutschland hin.<sup>1</sup> Positiv hervorzuheben ist daher insbesondere, dass das Eckpunktepapier ankündigt, dass den Vorgaben der Istanbul-Konvention bei der Ausgestaltung des Gewaltschutzes im Umgangs- und Sorgerechtsverfahren Rechnung getragen werden soll.

Aufbauend auf zahlreichen zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Forderungen nach einem verbesserten Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrecht<sup>2</sup> hat die Berichterstattungsstelle im November 2023 eine umfangreiche Analyse „Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht – Handlungsbedarfe und Empfehlungen“ veröffentlicht. Diese arbeitet heraus: Im materiellen Recht wie auch im Verfahrensrecht sind umfassende Anpassungen erforderlich, wenn die menschenrechtlich gewährleisteten Gewaltschutzinteressen eines gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes/der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt hinreichend berücksichtigt werden sollen. Sie macht dazu konkrete Vorschläge für eine menschenrechtskonforme Umsetzung der Vorgaben aus der Konvention.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2022): GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention), Ziff. 225.

<sup>2</sup> Unter anderem: **Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Deutscher Verein) (2022)**: Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21\\_reform-familienrecht.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf) (abgerufen am 11.10.2023); **NRV, Fachgruppe Familienrecht (11.10.2022)**: Wir brauchen wirkliche Reformen im Familienrecht! Berlin u.a. [https://www.neuerichter.de/fileadmin/user\\_upload/fg\\_familienrecht/2022\\_10\\_11\\_NRV\\_PM\\_Wir\\_brauchen\\_wirkliche\\_Reformen\\_im\\_Familienrecht\\_.pdf](https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/fg_familienrecht/2022_10_11_NRV_PM_Wir_brauchen_wirkliche_Reformen_im_Familienrecht_.pdf) (abgerufen am 11.10.2023). **Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) (Hg.) (2021)**: Die Istanbul-Konvention als Schutzinstrument zur Gewährleistung der Rechte von Kindern 2021; **Meysen, Thomas / Lohse, Katharina (2021)**: Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: Meysen, Thomas (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Unter Mitarbeit von Sabine Heinke u.a. S. 17–44; **Heinke, Sabine / Wildvang, Wiebke / Meysen, Thomas (2021)**: Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung. In: Meysen, Thomas (Hg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Unter Mitarbeit von Sabine Heinke u.a. S. 103–145.; **MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G. (2020)**: Zum Reformvorhaben des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht. Positionspapier der MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G. Berlin, 09.08.2020. [https://die-mias.de/wp-content/uploads/2020/08/MIA\\_Sorge\\_Umgangsrechtsreform\\_Positionspapier.pdf](https://die-mias.de/wp-content/uploads/2020/08/MIA_Sorge_Umgangsrechtsreform_Positionspapier.pdf) (abgerufen am 13.10.2023); **Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) (Februar 2021)**: Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> (abgerufen am 11.01.2022).

<sup>3</sup> Franke, Lena (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht, Handlungsbedarfe und Empfehlungen. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/haeusliche-gewalt-im-umgangs-und-sorgerecht> (abgerufen am 09.02.2024).

Bei der Reform sollte der Gesetzgeber beachten, dass das Umgangs- und Sorgerecht durch seine gesamte inhaltliche Ausgestaltung mit aller Deutlichkeit den Gewaltschutz von gewaltbetroffenen Kindern und Elternteilen regeln und sicherstellen sollte. So ist etwa bei der neuen gesetzlichen Regelung des Wechselmodells oder bei der vorgesehenen Möglichkeit von Vereinbarungen über das Umgangsrecht mit Dritten das Recht des betroffenen Elternteils auf Gewaltschutz neben dem Kindeswohl ausdrücklich aufzunehmen. Familiengerichte müssen in sämtlichen familiären Situationen ihre Verpflichtung zum Schutz vor häuslicher Gewalt wirksam erfüllen können. Dazu sind zahlreiche Änderungen sowohl im materiellen Recht als auch im Verfahrensrecht notwendig, der Gewaltschutzgedanke des betroffenen Elternteils muss sich, unter Beachtung des Rechts auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12 UN-KRK), als ganzheitlicher Ansatz durch alle Regelungen hindurchziehen.<sup>4</sup>

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt ist eine grund- und menschenrechtliche Verpflichtung. Das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz, Gewaltschutz im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren explizit zu regeln, ist ein wichtiger Baustein, um dieser Verpflichtung nachzukommen und den aktuell schwerwiegenden menschenrechtlichen Verletzungen im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren ein Ende zu setzen.

## 2 Zu den Punkten im Einzelnen

### 2.1 Explizite Verankerung der Schutzinteressen in den Grundsätzen

Das Eckpunktepapier sieht vor, Grundsätze wie das Kindeswohlprinzip, die Berücksichtigung des Kindeswillens und das Recht auf gewaltfreie Erziehung ohne inhaltliche Änderung an den Anfang des Titels zur elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu stellen. Mit Blick auf das weite Verständnis des Kindeswohls der UN-Kinderrechtskonvention ist diese Klarstellung positiv zu bewerten. Allerdings bleibt das Vorhaben unzureichend, sollte es die grund- und menschenrechtlich verankerten Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils nicht in den Grundsatz- und Auffangnormen verankern.

Nach Empfehlung der Berichterstattungsstelle muss sichergestellt sein, dass die Berücksichtigung der Rechte und Interessen des Elternteils, das Gewalt erfahren hat, als Grundsatz in das Umgangs- und Sorgerecht aufgenommen wird.<sup>5</sup> Empfohlen wird auch, einen Verweis auf die nach der Istanbul-Konvention geltende Definition von häuslicher Gewalt in das BGB aufzunehmen, um Bewusstsein für häusliche Gewalt und Rechtssicherheit bei der Auslegung zu schaffen.<sup>6</sup>

### 2.2 Risikoanalyse bei häuslicher Gewalt

Durch die Reform soll klargestellt werden, dass das Familiengericht in Umgangsverfahren etwaige Anhaltspunkte für häusliche Gewalt gegenüber dem Kind und/oder dem anderen Elternteil und deren Auswirkungen umfassend und systematisch ermittelt und eine Risikoanalyse vornimmt.

Dieses Vorhaben unterstützt die Berichterstattungsstelle sehr und empfiehlt, bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt die Verpflichtung zur Amtsermittlung und

<sup>4</sup> Näheres siehe: Franke (2023).

<sup>5</sup> Ebd., S. 20- 23.

<sup>6</sup> Ebd., S. 23.

Durchführung einer Gefährdungsanalyse und von Gefahrenmanagement in den §§ 155 ff. FamFG aufzunehmen. Diese Präzisierung ist wichtig, und fördert ein breiteres Verständnis der familiengerichtlichen Aufklärungs- und Ermittlungspflichten.<sup>7</sup>

Darüber hinaus sind im Familienverfahrensrecht aber auch weitere Änderungen dringend notwendig. Dazu gehören: die Festlegung einer getrennten Anhörung gem. § 33 Abs. 1 S. 2 FamFG in Fällen häuslicher Gewalt in § 155 FamFG<sup>8</sup> zu regeln und eine Anpassung des § 156 FamFG vorzunehmen, wonach in Fällen häuslicher Gewalt „in der Regel“ nicht auf ein Einvernehmen hinzuwirken ist.<sup>9</sup> Zudem ist durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass in Fällen von häuslicher Gewalt der Gerichtsstand nicht an den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes geknüpft wird. Bisher gibt es in Kindschaftssachen keine Regelung, um das Bekanntwerden des Aufenthaltsortes aufgrund des Gerichtsstandes zu verhindern.

Die Anwendung der materiellen Vorschriften in der Praxis ist von großer Bedeutung. Die Berichterstattungsstelle setzt sich daher dafür ein, dass gemäß der Istanbul-Konvention (Artikel 15) verbindliche Aus- und Fortbildungen für alle am Verfahren beteiligten Fachkräfte in Hinblick auf häusliche Gewalt, entsprechende Dynamiken und Auswirkungen vorgesehen werden.<sup>10</sup>

### **2.3 Kein gemeinsames Sorgerecht bei Partnerschaftsgewalt**

Das Vorhaben, ein gemeinsames Sorgerecht bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig auszuschließen, ist ebenfalls zu begrüßen und dringend notwendig.

Die Berichterstattungsstelle schlägt dazu vor, dass die Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils als eigenständiges Kriterium in § 1671 BGB aufgenommen werden sollen. Die Kindeswohlprüfung sollte zudem in Bezug auf beide Elternteile stattfinden, unabhängig davon, wer die antragstellende Person ist. Es sollte explizit aufgenommen werden, dass die gemeinsame Sorge bei häuslicher Gewalt nur aufrechterhalten werden kann, wenn dies von dem gewaltbetroffenen Elternteil gewünscht oder zumutbar ist.<sup>11</sup> Dabei sollte aber auch stets das Recht aus Artikel 12 in Zusammenhang mit Artikel 3 (Vorrang des Kindeswohls, UN-KRK), im Sinne einer kindgerechten Einzelfallprüfung Anwendung finden.

### **2.4 Umgangsbeschränkung oder -ausschluss bei häuslicher Gewalt**

Mit dem Reformvorhaben soll zur ausdrücklichen Berücksichtigung von Art. 31 Istanbul-Konvention klargestellt werden, dass das Familiengericht den Umgang beschränken oder ausschließen kann, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils abzuwenden.

Die ausdrückliche Berücksichtigung von Art. 31 Istanbul-Konvention ist begrüßenswert. Ebenso ist die Berücksichtigung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen betreuenden Elternteils positiv hervorzuheben.

<sup>7</sup> Ebd., S. 26-29.

<sup>8</sup> Franke (2023), S. 46-48.

<sup>9</sup> Ebd. S. 48-49.

<sup>10</sup> Ebd. S. 26-28.

<sup>11</sup> Ebd. S. 39-41.

Die Berichterstattungsstelle setzt sich ebenfalls für eine konsequente Nutzung von Umgangseinschränkungen und -ausschlüssen bei häuslicher Gewalt ein. Gewaltschutz wird dem Umgangsrecht aktuell oftmals untergeordnet, insbesondere wenn die Gewalt zunächst nicht ausreichend nachgewiesen wird und deshalb keine verlässlichen Aussagen zur Gefährdungssituation von Betroffenen und Kindern getroffen werden können.<sup>12</sup> Es sollte daher zunächst bereits bei unklarer Gefährdungssituation und Anhaltspunkten von häuslicher Gewalt in der Regel ein vorläufiger Umgangsausschluss nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB vorgenommen werden. Es braucht eine gesetzliche Klarstellung, die es Richter\*innen erleichtert, in Fällen von (vermuteter) häuslicher Gewalt Umgangsrechte zeitweilig auszuschließen.<sup>13</sup>

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt daher die Aufnahme einer Regelvermutung für kurzfristige Umgangseinschränkungen und -ausschlüsse in § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB für Fälle häuslicher Gewalt. Insbesondere soll für die Situation vor Sachverhaltsaufklärung bei Anhaltspunkten für häusliche Gewalt die erleichterte Möglichkeit im Gesetz geschaffen werden, temporäre und kurzfristige Umgangsausschlüsse anzuordnen.<sup>14</sup>

## 2.5 Anpassung der Regelvermutung und Wohlverhaltensklausel

Die Berichterstattungsstelle empfiehlt für eine vollständige Umsetzung von Artikel 31 Istanbul-Konvention Anpassungen der Regelvermutung und Wohlverhaltensklausel im Umgangsrecht, hier sind die Eckpunkte lückenhaft. In der Praxis kann insbesondere das Zusammenwirken von Regelvermutung und Wohlverhaltensklausel zu einer nicht ausreichenden Berücksichtigung von häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren und damit zu einer Gefährdung von Betroffenen von häuslicher Gewalt und Kindern führen.<sup>15</sup> Es wird daher eine Überarbeitung der Regelvermutung in § 1626 Abs. 3 BGB empfohlen.<sup>16</sup> Auch in Wissenschaft und Praxis besteht Einigkeit darüber, dass die Regelvermutung in Fällen häuslicher Gewalt nicht anzuwenden ist und es eine entsprechende gesetzliche Klarstellung braucht.<sup>17</sup> Die Berichterstattungsstelle empfiehlt diesbezüglich die Aufnahme einer widerlegbaren Regelvermutung für Fälle von häuslicher Gewalt.<sup>18</sup>

Zentral ist ebenfalls die unmittelbare Berücksichtigung der Schutzinteressen des gewaltbetroffenen Elternteils im Rahmen der Wohlverhaltensklausel. In der Praxis muss sichergestellt werden, dass die Wohlverhaltensprüfung grundsätzlich für beide Elternteile zu erfolgen hat und nach häuslicher Gewalt zugunsten des gewaltbetroffenen Elternteils nur eingeschränkt gilt. Die schutzwürdigen Belange der gewaltbetroffenen Person sollten ausdrücklich in § 1684 Abs. 2 BGB aufgenommen werden. Außerdem sollte die Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils gesetzlich als Prüfungspunkt in § 1684 Abs. 2 BGB aufgenommen und in der Gesetzesbegründung definiert werden.<sup>19</sup>

<sup>12</sup> BIK (2021), S. 106-108.

<sup>13</sup> Franke (2023), S. 37-38 mit Verweis auf Deutscher Verein (2022), S. 13; NRV (2022), S. 1; Meysen/Lohse (2021), S. 40-41, BIK (2021), S. 110; ZIF (2021), S. 4.

<sup>14</sup> Franke (2023), S. 36-39.

<sup>15</sup> BIK (2021), S. 106-108; Franke (2023), S. 30.

<sup>16</sup> Franke (2023), S. 30-31.

<sup>17</sup> Deutscher Verein (2022), S. 12-13; NRV (2022), S. 1; Meysen/Lohse (2021), S. 39; BIK (2021), S. 106-107.

<sup>18</sup> Siehe den konkreten Formulierungsvorschlag in: Franke (2023), S. 33.

<sup>19</sup> Konkreter Formulierungsvorschlag in: Franke (2023), S. 36.

## 2.6 Anordnung einer Umgangspflegschaft in Fällen häuslicher Gewalt

Kritisch sieht die Berichterstattungsstelle die Anordnung einer Umgangspflegschaft als Schutzmaßnahme zur Abwendung einer Gefährdung der Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils durch Familiengerichte.

Auch wenn die Umgangspflegschaft grundsätzlich das mildere Mittel im Vergleich zu einem Umgangausschluss nach § 1684 Abs. 4 Satz 1 oder 2 BGB darstellt, ist stets zu prüfen, ob sie das geeignete Mittel ist, einen Umgang zu realisieren, und gewährleistet ist, dass das Kindeswohl und der Gewaltschutz nicht gefährdet werden. Es ist zu beachten, dass die Umgangspflegschaft ebenso wie der begleitete Umgang keine auf langfristige Unterstützung angelegten Instrumente sind. Sie sind auf die Realisierung des Umgangs und dessen Verselbstständigung ausgerichtet, nicht in erster Linie auf den Gewaltschutz.<sup>20</sup> Auch praktisch stößt der begleitete Umgang und die Umgangspflegschaft an seine Grenzen; so hat die Anwesenheit eines Dritten ohne Personenschutz Ausbildung bei einem Umgangskontakt in der Regel nur die Funktion, die Hemmschwelle für (körperliche) Auseinandersetzungen zu erhöhen.<sup>21</sup>

## 2.7 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls: Ergänzung des Katalogs in § 1666 BGB

Ergänzend empfiehlt die Berichterstattungsstelle die Aufnahme der Verpflichtung der gewaltausübenden Person zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs mit in den Katalog des § 1666 BGB aufzunehmen. Die Anordnung dürfte zwar nur mit Zustimmung des gewaltausübenden Elternteils zulässig sein, dennoch stärkt dieses Instrument den Grundsatz, dass dieser Verantwortung für sein Verhalten übernehmen muss.<sup>22</sup>

---

### Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte  
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin  
Tel.: 030 25 93 59-0  
info@institut-fuer-menschenrechte.de  
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Muserref Tanriverdi

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)  
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Februar 2024

### Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

---

<sup>20</sup> CoE, GREVIO (2022), Ziff. 222.

<sup>21</sup> Franke (2023), S. 38-39 mit weiterführendem Verweis auf: Heinke, Sabine (2022b): (Kein) Umgang bei häuslicher Gewalt. In: djBZ Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 25 (3), S. 126–131.

<sup>22</sup> Franke (2023), S. 41-43.